



Bitte nicht heften

Antrag auf Soforthilfe – (Förderrichtlinie 3)

An die
Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Hamburg, den.....

1. Angaben zur Antragstellerin

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche kulturelle Einrichtungen und Betriebe, welche bereits vor dem 1. Februar 2020 tätig waren und die gemäß der aufgeführten Förderrichtlinien gefördert werden, institutionelle Zuwendungen oder eine regelmäßige Förderung erhalten, bzw. aufgrund der besonderen Situation nunmehr unter die genannten Förderrichtlinien fallen würden oder aufgrund der bestehenden besonderen Anforderungen an die Wiederaufnahme des Betriebs mittelbar bzw. unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage geraten würden.

Gefördert werden nachgewiesene laufende oder einmalige Belastungen, die aufgrund der besonderen Situation durch eigene Mittel nicht gedeckt werden können, bzw. nicht durch den Bund gefördert werden, sowie Förderprogramme für den Neustart, die ebenfalls nicht durch Bundesförderungen gedeckt werden.

Wenn die Überbrückungshilfe des Bundes beantragt ist bzw. die Förderrichtlinie des Bundes verspätet in Kraft tritt und die Auszahlung somit verspätet erfolgt, kann zunächst zur Aufrechterhaltung des Betriebes die Zuwendung als zinsloses Zwischenfinanzierungsdarlehen durch das Land gewährt werden. Diese Zuwendung ist umgehend nach Erhalt der Bundesförderung zurückzuzahlen. Ist die Bundesförderung niedriger als die Landesförderung, wird geprüft inwieweit der Antragsteller einen Anspruch auf den Differenzbetrag geltend machen kann. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines Änderungsbescheides.

Anträge können von Einrichtungen gestellt werden. Zutreffendes bitte ausfüllen:

Einrichtung [ ]

Table with 2 columns and 5 rows for contact information: Name der antragstellenden Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Rechtsform der Einrichtung, Name, Vorname der rechtlich Vertretungsbefugten, Name, Vorname der Ansprechpartnerin (für das Projekt).

männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbestimmt <input type="checkbox"/>	
Straße, Hausnummer	Internetadresse
PLZ, Ort	Telefon/Fax
Aktuelle Vereinssatzung und Vereins- bzw. Handelsregisterauszug (nicht erforderlich bei Einzelpersonen) <input type="checkbox"/> liegt bereits vor <input type="checkbox"/> ist anliegend beigelegt	Ggf. abweichende Postadresse: Straße, Hausnummer PLZ, Ort
Antragstellerin ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Brutto- und Nettobeträge im Finanzierungsplan angeben.	

## 2. Angaben zur Bankverbindung

### Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

KontoinhaberIn\*:

\* Antragstellerin und KontoinhaberIn müssen identisch sein.

## 3. Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses (als Fehlbearbeitungsfinanzierung) und Darstellung der für die Wiederaufnahme des Betriebes zusätzlich erforderlichen Maßnahmen

(Kurze Erläuterung):

## 4. Benötigte Liquiditätshilfe bzw. Bedarf für zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung besonderer Hygienestandards (Bitte aufschlüsseln)

Betrag	€
--------	---

## 5. Bei Förderprogrammen: Kurze Darstellung des Programms, vorgesehener Adressatenkreis und Kosten der Umsetzung

(Kurze Erläuterung):

## 6. Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist

Zunächst ist zu prüfen, ob staatliche Hilfen des Bundes in Anspruch genommen werden können. Dies ist im Antrag darzulegen. Die staatlichen Hilfen des Bundes, werden auf diesen Antrag angerechnet.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Allgemeinverfügungen des Senats seit dem 11. März 2020 entstanden sind, sowie für Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Betriebs (inkl.Förderprogramme für den Neustart).

## 7. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen)

### RICHTIGKEIT und VOLLSTÄNDIGKEIT

- a) Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpasse eine Folgewirkung der Coronakrise vom Frühjahr 2020 ist..
- b) Ich versichere, dass die genannten Zusatzmaßnahmen ausschließlich im Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung stehen (keine Renovierungsarbeiten u.ä.)
- c) Ich versichere, dass das Förderprogramm ausschließlich im Zusammenhang mit dem Neustart des Betriebs steht.....
- d) Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.
- e) Ich erkläre, dass ich alle Förderprogramme des Bundes geprüft und ggf. beantragt habe und ordnungsgemäß im Antrag dokumentiert habe.
- f) Ich bestätige, dass Einsparungen und zusätzliche Ansprüche (z.B. auf Lohnfortzahlung) berücksichtigt worden sind.
- g) Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- h) Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- i) Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.
- j) Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, den Genehmigungsbehörden und der Europäischen Kommission stimme ich zu.

### ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN

Ich/wir bestätige/n die Kenntnisnahme der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), und erkläre, dass ich/wir mit den dortigen Regelungen einverstanden bin/sind.

### PERSONENBEZOGENE DATEN

Mir/uns ist bekannt, dass die Erhebung personenbezogener Daten für die Bearbeitung des Zuwendungsverfahrens erforderlich ist (vgl. § 12 Abs. 1 Hamburgisches Datenschutzgesetz - HmbDSG). Es gelten die Auskunfts- und Berichtigungsrechte nach dem HmbDSG.

## VERÖFFENTLICHUNG

a) Mir/Uns ist ferner bekannt, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

b) **Ich/wir willige/n in die Veröffentlichung der Förderdaten (Name/n der Zuwendungsempfänger/in, Höhe der Zuwendung, Zweck und Förderart) in Form von Pressemeldungen und sonstigen Verlautbarungen der Behörde für Kultur und Medien ein.**

Soll die Einwilligung nicht erklärt werden, ist der obige Absatz zu streichen. Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit zukünftiger Wirkung bei der Behörde für Kultur und Medien, Hohe Bleichen 22, 20354 Hamburg, widerrufen werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung.

c) Bezüglich der ab dem 1.7.2016 bestehenden EU-beihilferechtlichen Veröffentlichungspflicht wird auf das anliegende Informationsblatt verwiesen.

### Rechtsbehelfsverzicht und Mittelabforderung

Ein Bescheid erlangt einen Monat nach Bekanntgabe Bestandskraft, wenn ein Rechtsbehelf (Widerspruch) nicht in Anspruch genommen wird. Die Bestandskraft als Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung kann auch dadurch herbeigeführt werden, dass nach Bekanntgabe dieses Bescheides durch eine schriftliche Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

Hiermit wird der Bescheid bereits im Voraus anerkannt und auf einen Rechtsbehelf verzichtet, d.h. es wird kein Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden um die sofortige Auszahlung zu gewährleisten

Daher wird gleichzeitig der Zuschuss auf die oben benannte Bankverbindung abgefordert.

**Datum/rechtsverbindliche Unterschrift(en)** – bei Einrichtungen von der rechtlich Befugten

-----  
Wiederholung von Vorname und Name in Druckbuchstaben:

### Hinweis:

Bei erstmaliger Förderung sind stets die Vertretungsvollmachten – hierzu zählen insbesondere auch die Unterschriftsbefugnisse für den Zahlungsverkehr – dem Antrag beizufügen. Bei wiederkehrenden Förderungen sind nur bei Veränderungen entsprechende Angaben erforderlich.

## Information

### **Hinweis auf die ab dem 1.7.2016 bestehende EU-beihilfenrechtliche Veröffentlichungspflicht nach AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) für Zuwendungen der FHH**

#### Zusammenfassung

Im Sinne der AGVO können die Zuwendungen der Behörde für Kultur und Medien als Beihilfen gelten. Ab dem 1.7.2016 gewährte Beihilfen unterliegen der Veröffentlichungspflicht. Sämtliche in Anhang II und III der AGVO enthaltenen Angaben werden dann auf der zentralen Beihilfewebsite für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Zu den veröffentlichten Angaben zählen u.a. der Name der Beihilfenempfängerin und die Höhe der Beihilfe, weshalb für die Öffentlichkeit die staatliche Finanzierung von Unternehmen nachvollziehbar wird.

Die AGVO ist einsehbar unter [www.hamburg.de/bkm/downloads](http://www.hamburg.de/bkm/downloads).

#### Erläuterung Rechtsgrundlagen

##### 1. AGVO-Förderrichtlinie

Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei Einzelbeihilfen von über 500.000 EUR die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma der Beihilfenempfängerin und die Höhe der Beihilfe.

##### 2. Zuwendungsbescheid AGVO-Einzelbeihilfe

Die Zuwendungsempfängerin wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang II der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Bei Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro sind zudem gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf der Beihilfewebsite zu veröffentlichen. Zu den Angaben nach den Anhängen II und III der AGVO zählen u.a. der Name oder die Firma der Beihilfenempfängerin und die Höhe der Beihilfe.

##### 3. Vertrag (i.S. des EU-Rechts ist ein Zuwendungsbescheid ein Vertrag)

Die Zuwendungsempfängerin ist damit einverstanden, dass die in Art 9 Abs. 1 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) genannten Informationen auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma der Beihilfenempfängerin und die Höhe der Beihilfe.